

Synopsis zur Änderung der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>INHALTSÜBERSICHT Seite</p> <p>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Abgabearten 3</p> <p>II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag</p> <p>§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen 4</p> <p>§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht 5</p> <p>§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet 6</p> <p>§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung 6</p> <p>§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung 9</p> <p>§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches 12</p> <p>§ 8 Höhe des Beitrages 12</p> <p>§ 9 Vorausleistungen 12</p> <p>§ 10 Ablösung 12</p> <p>§ 11 Beitragsschuldner 13</p> <p>§ 12 Veranlagung und Fälligkeit 13</p> <p>III. Abschnitt: Laufende Entgelte</p> <p>§ 13 Entgeltsfähige Kosten 13</p> <p>§ 14 Erhebung von Benutzungsgebühren 14</p> <p>§ 15 Gegenstand der Gebührenpflicht 14</p> <p>§ 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung 15</p> <p>§ 17 Gebührenhöhe 15</p> <p>§ 18 Gewichtung von Schmutzwasser 16</p> <p>§ 19 Regelung für den Weinbau 17</p> <p>§ 20 Absetzung von Wassermengen 18</p> <p>§ 21 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung 20</p> <p>§ 22 Gebührenhöhe 21</p> <p>§ 23 Gebühren für die Beseitigung von Grundwasser und sonstigem Wasser 21</p> <p>§ 24 Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben 22</p>	<p>INHALTSÜBERSICHT Seite</p> <p>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Abgabearten 3</p> <p>II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag</p> <p>§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen 4</p> <p>§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht 5</p> <p>§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet 6</p> <p>§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung 6</p> <p>§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung 9</p> <p>§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches 12</p> <p>§ 8 Höhe des Beitrages 12</p> <p>§ 9 Vorausleistungen 12</p> <p>§ 10 Ablösung 12</p> <p>§ 11 Beitragsschuldner 13</p> <p>§ 12 Veranlagung und Fälligkeit 13</p> <p>III. Abschnitt: Laufende Entgelte</p> <p>§ 13 Entgeltsfähige Kosten 13</p> <p>§ 14 Erhebung von Benutzungsgebühren 14</p> <p>§ 15 Gegenstand der Gebührenpflicht 14</p> <p>§ 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung 15</p> <p>§ 17 Gebührenhöhe 15</p> <p>§ 18 Gewichtung von Schmutzwasser 16</p> <p>§ 19 Regelung für den Weinbau 17</p> <p>§ 20 Absetzung von Wassermengen 18</p> <p>§ 21 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung 20</p> <p>§ 22 Gebührenhöhe 21</p> <p>§ 23 Gebühren für die Beseitigung von Grundwasser und sonstigem Wasser 21</p> <p>§ 24 Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben 22</p>

<p>§ 25 Entstehung des Gebührenanspruches 22 § 26 Vorausleistungen 23 § 27 Gebührenschuldner 23 § 28 Festsetzung und Fälligkeiten 23 IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen § 29 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse 24 § 30 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen 25 V. Abschnitt: Abwasserabgabe § 31 Abwasserabgabe für Direkteinleiter 26 VI. Abschnitt: Inkrafttreten § 32 Inkrafttreten 26</p> <p>Anlage 1 Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen Anlage 2 – 9 Pläne Einzugsgebiet mit räumlichen Erweiterungen</p>	<p>§ 25 Entstehung des Gebührenanspruches 22 § 26 Vorausleistungen 23 § 27 Gebührenschuldner 23 § 28 Festsetzung und Fälligkeiten 23 IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen § 29 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse 24 § 30 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen 25 V. Abschnitt: Abwasserabgabe § 31 Abwasserabgabe für Direkteinleiter 26 VI. Abschnitt: Inkrafttreten § 32 Inkrafttreten 26</p> <p>Anlage 1 Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen Anlage 2 – 9 Pläne Einzugsgebiet mit räumlichen Erweiterungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Absetzung von Wassermengen</p> <p>(1) Wassermengen, die nach § 16 Absatz 2 zu ermitteln sind, und nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenabrechnung beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 bis 4 entsprechend. Der Zähler muss von dem EWL gegen Entrichtung einer Gebühr von 30,00 € abgenommen werden. Ist ein Nachweis nicht möglich oder bestehen begründete Bedenken an der Richtigkeit der gemeldeten Wassermengen, so wird die nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Wassermenge unter Zugrundelegung anerkannter Erfahrungswerte von dem EWL geschätzt.</p> <p>(2) Für die Bewässerung eines Hausgartens mit einer Größe von mehr als 200 m² werden auf Antrag ohne Nachweis bei der Bemessung der Gebühren folgende Absetzungen gewährt:</p> <p>Gartengröße von 201 – 350 m² 30 m³ von 351 – 500 m² 40 m³</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Absetzung von Wassermengen</p> <p>(1) Wassermengen, die nach § 16 Absatz 2 zu ermitteln sind, und nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenabrechnung beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 bis 4 entsprechend. Der Zähler muss von dem EWL gegen Entrichtung einer Gebühr von 30,00 € abgenommen werden. Ist ein Nachweis nicht möglich oder bestehen begründete Bedenken an der Richtigkeit der gemeldeten Wassermengen, so wird die nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Wassermenge unter Zugrundelegung anerkannter Erfahrungswerte von dem EWL geschätzt.</p> <p>(2) Für die Bewässerung eines Hausgartens ohne Zisterne mit einer Größe von mehr als 200 m² werden auf Antrag ohne Nachweis bei der Bemessung der Gebühren folgende Absetzungen gewährt:</p> <p>Gartengröße von 201 – 350 m² 30 m³ von 351 – 500 m² 40 m³</p>

<p>von 501 – 650 m² 50 m³ von 651 – 800 m² 60 m³ über 800 m² 70 m³.</p> <p>Werden nachweislich mehr als die in Satz 1 genannten Wassermengen zur Bewässerung des Hausgartens verbraucht, so wird diese Wassermenge bei der Bemessung der Gebühren abgesetzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Weichen die gemeldeten Wassermengen von durchschnittlichen Verbrauchswerten erheblich ab, so dass begründete Bedenken an deren Richtigkeit bestehen, ist der EWL berechtigt nach Absatz 1 Satz 4 zu verfahren.</p> <p>(3) Die Anträge nach Absatz 1 sind jährlich, die Anträge nach Absatz 2 nur einmal zu stellen. Die Anträge müssen spätestens einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides bei dem EWL eingegangen sein.</p> <p>(4) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollen Hektars entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Weinbau, Obstanbau, Tabakbau 8 m³, 2. bei Gemüsebau 5 m³, 3. bei Ackerbau 2 m³ <p>der Wassermenge abgesetzt.</p> <p>(5) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Pferd als 1,0, 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66, 3. 1 Rind bei reinem Milchbestand als 1,0, 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16, 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand als 0,33 <p>Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Eine Absetzung entfällt, soweit für die Gartenbewässerung, für Pflanzenschutzspritzungen und die bei der Viehhaltung die benötigten</p>	<p>von 501 – 650 m² 50 m³ von 651 – 800 m² 60 m³ über 800 m² 70 m³.</p> <p>Werden nachweislich mehr als die in Satz 1 genannten Wassermengen zur Bewässerung des Hausgartens verbraucht, so wird diese Wassermenge bei der Bemessung der Gebühren abgesetzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Weichen die gemeldeten Wassermengen von durchschnittlichen Verbrauchswerten erheblich ab, so dass begründete Bedenken an deren Richtigkeit bestehen, ist der EWL berechtigt nach Absatz 1 Satz 4 zu verfahren.</p> <p>(3) Die Anträge nach Absatz 1 sind jährlich, die Anträge nach Absatz 2 nur einmal zu stellen. Die Anträge müssen spätestens einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides bei dem EWL eingegangen sein.</p> <p>(4) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollen Hektars entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Weinbau, Obstanbau, Tabakbau 8 m³, 2. bei Gemüsebau 5 m³, 3. bei Ackerbau 2 m³ <p>der Wassermenge abgesetzt.</p> <p>(5) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Pferd als 1,0, 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66, 3. 1 Rind bei reinem Milchbestand als 1,0, 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16, 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand als 0,33 <p>Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Eine Absetzung entfällt, soweit für die Gartenbewässerung, für Pflanzenschutzspritzungen und die bei der Viehhaltung die benötigten</p>
---	---

<p>Wassermengen nicht aus dem Leitungssystem der öffentlichen Wasserversorgung entnommen werden. (Eine Absetzung entfällt auch, soweit dabei im jährlichen Abrechnungszeitraum 35 m³ der Abwassermenge unterschritten würde oder eine Absetzung nach Absatz 1 erfolgt.</p>	<p>Wassermengen nicht aus dem Leitungssystem der öffentlichen Wasserversorgung entnommen werden. (Eine Absetzung entfällt auch, soweit dabei im jährlichen Abrechnungszeitraum 35 m³ der Abwassermenge unterschritten würde oder eine Absetzung nach Absatz 1 erfolgt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>(1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche. Ergeben sich bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle qm abgerundet.</p> <p>(2) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.</p> <p>(3) Gegen Vorlage entsprechender Nachweise werden folgende tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Flächen mit folgenden Vomhundertsätzen berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründächer <ol style="list-style-type: none"> a. von h (Höhe) = 5 cm bis h = 10 cm mit 60 v. H., b. von h > 10 cm mit 40 v. H. 2. Versickerungsfähiges Pflaster mit 50 v. H. 3. Von bebauten und befestigten Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die Abwasseranlage angeschlossen sind und das gesammelte Regenwasser dem Haushalt oder Gewerbebetrieb als Brauchwasser zugeführt wird, welches durch Wasserzähler nach § 16 Absatz 2 Sätze 4 zu messen ist, werden folgende Flächen angesetzt: <ol style="list-style-type: none"> a. bei einem Zisternenvolumen von 0 m³ bis 1 m³ / 100 m² bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche 100 v. H., 	<p style="text-align: center;">§ 21 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>(1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche. Ergeben sich bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle qm abgerundet.</p> <p>(2) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.</p> <p>(3) Gegen Vorlage entsprechender Nachweise werden folgende tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Flächen mit folgenden Vomhundertsätzen berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründächer <ol style="list-style-type: none"> a. von h (Höhe) = 5 cm bis h = 10 cm mit 60 v. H., b. von h > 10 cm mit 40 v. H. 2. Versickerungsfähiges Pflaster mit 50 v. H. 3. Von bebauten und befestigten Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die Abwasseranlage angeschlossen sind und das gesammelte Regenwasser dem Haushalt oder Gewerbebetrieb als Brauchwasser zugeführt wird, welches durch Wasserzähler nach § 16 Absatz 2 Sätze 4 zu messen ist, werden folgende Flächen angesetzt: <ol style="list-style-type: none"> a. bei einem Zisternenvolumen von 0 m³ bis 1 m³ / 100 m² bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche 100 v. H.,

<p>b. bei einem Zisternenvolumen von 1 m^3 bis $4 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2$ bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche ein Vomhundertsatz, der sich aus der Formel: $100 - (50 / 0,03 * (V_s - 0,01))$ errechnet (V_s ist das Zisternenvolumen in $\text{m}^3 / 100 \text{ m}^2$ bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche),</p> <p>c. bei einem Zisternenvolumen über $4 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2$ bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche 50 v. H.</p> <p>4. Von bebauten und befestigten Flächen, die an eine flächenhafte oder punktuelle Versickerungsanlage mit Überlauf in die Abwasseranlage angeschlossen sind, 50 v.H. Die Bemessung der Versickerungsanlage muss nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen. Der EWL behält sich vor, entsprechende Nachweise, insbesondere über die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage, ausgestellt von einem Fachbüro, anzufordern.</p> <p>Eine mehrfache Absetzung durch eine Kombination der Absetzungsmöglichkeiten nach den Nummern 1 bis 4 ist nicht möglich.</p>	<p>b. bei einem Zisternenvolumen von 1 m^3 bis $4 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2$ bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche ein Vomhundertsatz, der sich aus der Formel: $100 - (50 / 3 * (V_s - 1))$ errechnet (V_s ist das Zisternenvolumen in $\text{m}^3 / 100 \text{ m}^2$ bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche),</p> <p>c. bei einem Zisternenvolumen über $4 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2$ bebauter und befestigter an die Zisterne angeschlossener Fläche 50 v. H.</p> <p>4. Von bebauten und befestigten Flächen, die an eine flächenhafte oder punktuelle Versickerungsanlage mit Überlauf in die Abwasseranlage angeschlossen sind, 50 v.H. Die Bemessung der Versickerungsanlage muss nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen. Der EWL behält sich vor, entsprechende Nachweise, insbesondere über die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage, ausgestellt von einem Fachbüro, anzufordern.</p> <p>Eine mehrfache Absetzung von tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Flächen durch eine Kombination der Absetzungsmöglichkeiten nach den Nummern 1 bis 4 ist nicht möglich.</p>
---	--